

K u r z p r o t o k o l l

der 170. Sitzung des Haushaltsausschusses
am Freitag, den 28. März 1952, 9,00 Uhr,
Bonn, Bundeshaus, Zimmer 02 (Süd)

- Tit. 15 Bei der Beratung dieses Titels kommt es zu einer längeren Aussprache über die Frage der Wiedergutmachung. Abg. Brandt erklärte, dass er die Form einer Stiftung für die Versorgung der Hinterbliebenen des 20. Juli 1944 nicht für richtig halte. Es sei dringend eine Regelung für das gesamte Bundesgebiet durch Bundesgesetz erforderlich und insofern könnte die jetzige Lösung nur als eine vorläufige betrachtet werden. Der Ausschuss stimmt dieser Auffassung einheitlich zu. Abg. Ritzel bemerkt weiterhin, dass bei der Zahlung von Zuwendungen darauf geachtet werden müsste, dass die in Betracht kommenden Personen nicht Doppelbezüge erhalten. Um dieses zu vermeiden, sei bei der Auszahlung von Beträgen aus diesem Titel eine Abstimmung des Bundes mit den Ländern erforderlich.
- Min.-Dirigent von Schmiedeberg erklärt, dass die jetzige Lösung daraus zu erklären sei, dass die Stiftung "Hilfswerk 20. Juli 1944" ursprünglich privaten Charakter gehabt hätte. Es sei aber notwendig geworden, dass der Bund mit Zuschüssen einspringe. Man rechne mit einem jährlichen Bedarf von etwa 400 000 DM. Für 1951 sei allerdings nach den erfolgten Anmeldungen ein Betrag von 150 000 DM ausreichend. Auch Min.-Dirigent von Schmiedeberg spricht sich dafür aus, dass eine einheitliche Regelung für das Bundesgebiet bezüglich der Wiedergutmachung für die Hinterbliebenen des 20. Juli 1944 erfolgt.
- Abg. Steinhörster macht den Vorschlag, dass der jetzige Ansatz auf 400 000 DM erhöht wird mit der Möglichkeit, die in diesem Rechnungsjahr nicht verbrauchten Mittel auf das nächste Jahr zu übertragen. Diesen Vorschlag übernimmt Abg. Jaffé als Antrag.
- Nach einem erweiterten Vorschlag des Abg. Ritzel fasst der Ausschuss zum Antrag des Abg. Jaffé den Beschluss, den Ansatz von 150.000 DM auf 400.000 DM mit Übertragbarkeitsvermerk zu erhöhen unter gleichzeitiger Kenntnisnahme, dass für das Rechnungsjahr 1951 mindestens 150.000 DM in Anspruch genommen werden und dem gleichzeitigen Ersuchen an das Bundesministerium der Finanzen
- a) eine Satzung der Stiftung vorzulegen, und
 - b) Unterlagen zu liefern, die einen Überblick über die geleisteten Zahlungen ermöglichen, damit eine endgültige Entscheidung über die Höhe des Ansatzes bei den Beratungen über den Haushalt 1952 getroffen werden kann.

Die Erläuterungen zu diesem Titel erhalten auf
Vorschlag des Abg.Dr.Würmeling folgende Fassung :

"Zu Titel 15:

- - - - -

Ein grosser Teil der Angehörigen der Opfer des
20.Juli 1944 wird durch das Bundeswiedergutmachungs-
gesetz für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom
11. Mai 1951 erfasst. Es bleibt aber noch die Sorge
für die übrigen Hinterbliebenen. Ihr Kreis ist verhält-
nismässig klein. Die Wiedergutmachung ist für diese
Fälle bisher nicht durch Gesetz geregelt, sondern er-
folgt durch die Stiftung "Hilfswerk 20.Juli 1944" auf
Grund einer entsprechenden Zuwendung des Bundes.
Veranschlagt sind für das Rechnungsjahr 1951

. 400 000 DM